



FAQ-Nummer – 16-038

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 16-15 Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: 2.4.3

Thema: Maximale Fluchtweglänge bei 2 voneinander entfernten vertikalen Fluchtwegen

Beschlussdatum: 20.03.2018

Frage:

Führen die Fluchtwege gemäss Ziffer 2.4.3 Gesamtlänge von Fluchtwegen, zu mindestens zwei voneinander entfernten vertikalen Fluchtwegen, darf die Gesamtlänge des Fluchtwegs 50 m nicht übersteigen. Gelten diese Anforderungen auch für den zweiten Fluchtweg oder ist hier eine Überschreitung der 50 m zulässig? Wenn ja, bis zu welcher Gesamtlänge?

Vgl. hierzu 16-15 Anhang zu Ziffer 2.4.3 und 2.4.4:

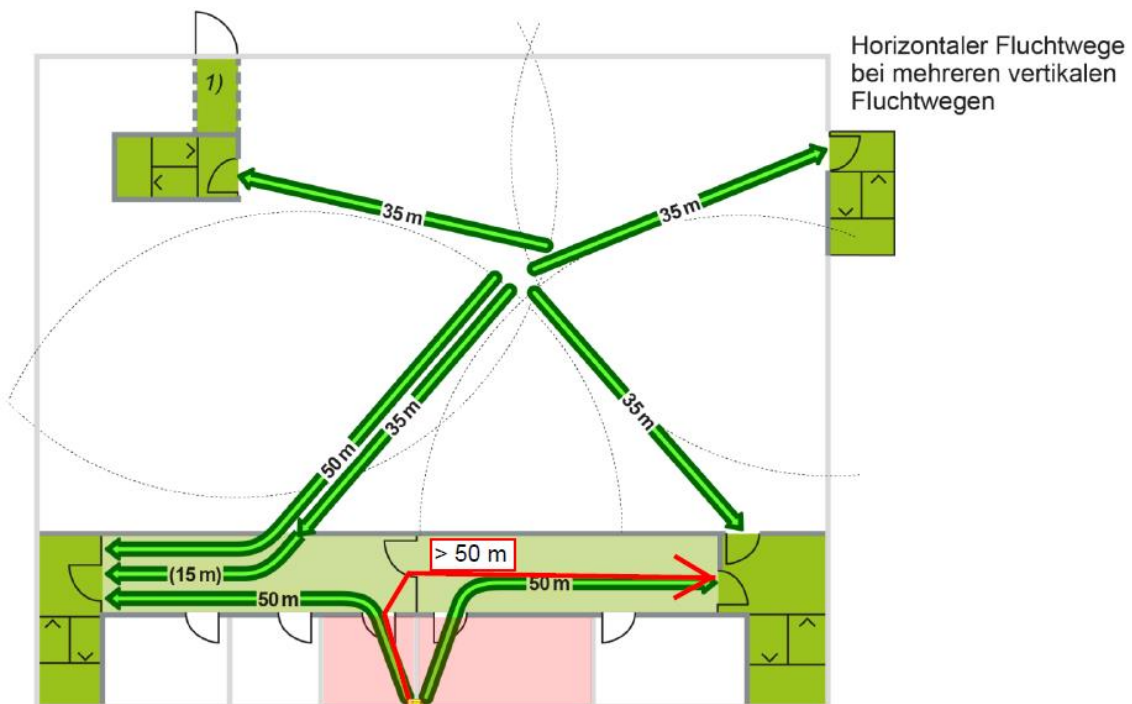


Abb.1: Ausschnitt VKF-BSR mit Eintragungen

Die Wegstrecke der zweiten Fluchtrichtung aus den rot markierten Räumen, resp. eingezeichneter roter Pfeil übersteigt augenscheinlich die Länge von 50 m bis zum zweiten vertikalen Fluchtweg.



Antwort ABSV:

Führen Fluchtwege aus einem Raum / einer Nutzungseinheit mit nur einem Ausgang zu mindestens zwei voneinander entfernten vertikalen Fluchtwegen oder Ausgängen, darf die Fluchtweglänge im Raum/Nutzungseinheit 35 m und die Gesamtlänge des kürzeren Fluchtweges 50 m nicht übersteigen. Die Brandschutzbehörde entscheidet objektbezogen über die maximal mögliche Gesamtlänge des längeren Fluchtweges.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert